

### **Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen**

Die NRW-Landesregierung hat am 17. April 2018 Änderungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) gebilligt und ein Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 1 ROG beschlossen. Der VDZ beteiligt sich daran und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Im Wesentlichen sind die vorgeschlagenen Änderungen positiv zu bewerten. Darunter fallen beispielsweise die Ausweitung der Versorgungszeiträume für Lockergesteine von bisher 20 auf nun 25 Jahre. Bei der Fortschreibung von Regionalplänen sollen zudem für ausgewiesene Flächen zur Rohstoffgewinnung Versorgungszeiträume von 15 Jahren nicht unterschritten werden (bisher nur 10 Jahre). Weiterhin sehr positiv zu sehen ist die Wiedereinführung von Reservegebieten für die langfristige Rohstoffversorgung. Damit wird der Bedeutung der heimischen Rohstoffgewinnung besser Rechnung getragen.

Unklar und damit kritisch zu sehen sind hingegen die Formulierungen zum Ziel 9.2-1 „Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe“. Grundsätzlich sollen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Sofern es aber zu „besonderen Konfliktlagen“ kommt, sieht der Entwurf des LEP NRW jedoch eine „weitergehende räumliche Steuerung“ in der Form vor, dass Vorranggebiete in sogenannte „Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ umgewandelt werden. Nach unserem Verständnis wird damit eine mögliche Rohstoffgewinnung auf wenige ausgewiesene Bereiche beschränkt und außerhalb dieser pauschal ausgeschlossen.

Fraglich ist, wann es sich um eine „besondere Konfliktlage“ handelt. Da jede Abbautätigkeit zu einer konkurrierenden Nutzung mit anderen Anliegen der Raumordnung (z.B. Naturschutz, Siedlung) führt, besteht in der Regel jederzeit die Möglichkeit, dass die zuständige Planungsbehörde von einer „besonderen Konfliktlage“ ausgehen und entsprechend in die zuvor festgelegte raumordnerische Planung eingreifen könnte. Für die deutsche Zementindustrie und andere rohstoffgewinnende Betriebe führt dies zu einer erheblichen Planungsunsicherheit, die der eigentlichen Zielsetzung des LEPs NRW widerspricht.

Wir regen daher an, die „besonderen Konfliktlagen“ in Verbindung mit der „weitergehenden räumlichen Steuerung“ aus dem Entwurf des LEP NRW zu streichen, um der rohstoffgewinnenden Industrie eine langfristige Planungs- und Investitionssicherheit zu ermöglichen. Unabhängig davon sind konkurrierende Nutzungsansprüche weiterhin zu berücksichtigen. Hierfür bestehen nach unserer Ansicht hinreichend wirkungsvolle Instrumente in der Regionalplanung.

Düsseldorf, 6. Juli 2018

**Verein Deutscher  
Zementwerke e.V.**

Postfach 30 10 63  
40410 Düsseldorf

Tannenstraße 2  
40476 Düsseldorf

Telefon: (0211) 45 78-1  
Telefax: (0211) 45 78-296

info@vdz-online.de  
www.vdz-online.de

Hauptgeschäftsführer:  
Dr. Martin Schneider

Vereinsregister-Nr. 3236  
Amtsgericht Düsseldorf